

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>X/2023/012</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	<b>13.02.2023</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>22.02.2023</b>

Tagesordnungspunkt

**Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Vollzeitpflege gem. §§ 33 SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Richtlinie zur Vollzeitpflege wird zum 01.01.2023 beschlossen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß §33 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, ein dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Entwicklungsbeeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot an verschiedenen Familienpflegeformen vorzuhalten.

Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen sind Änderungen vorzunehmen. Redaktionelle Änderungen sind grün gekennzeichnet, kostenrelevante Veränderungen sind rot dargestellt und nachfolgend konkret dargestellt:

**2.7 Einschulung/ Eintritt in das Berufsleben**

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als auch das Ausbildungsgeld (ABG) in Höhe der jeweiligen Freibeträge künftig ausgezahlt werden, werden ausbildungsbedingte Kosten nicht mehr übernommen.

**2.17 Entlastungsangebot**

Die Bestimmung, dass für über 18-jährige eine tageweise Entlastung nur noch in pädagogischen Einzelfällen nach vorheriger Absprache übernommen wird, ist präzisiert worden. Neu ist die Kürzung der Betreuungskosten auf den Kurzzeitpflegesatz.

**2.19 Fahrtkostenerstattung**

Fahrtkosten werden jetzt ab einer Entfernung von 30 km um den Wohnort übernommen. Die Unterscheidung von Fahrten innerhalb und außerhalb des Landkreises entfällt. Es werden 0,38 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet. Entsprechendes gilt in Bezug auf den Mehrbedarf der FBB.

**3. Einsatz von zweckgleichen Leistungen**

Die Heranziehung des Kostenbeitrages junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII wurde mit Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit Beschluss des Bundesrats vom 16.12.2022, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 56 vom 28.12.2022 abgeändert.



**Ehemals Punkt 4 der Richtlinie wurde ersatzlos gestrichen:**

Bisher mussten junge Menschen bis zu 25 Prozent ihres Einkommens aus Ausbildung oder anderen Tätigkeiten an das Amt für Jugend und Soziales abtreten, wenn sie in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben. Gleiches gilt für alleinerziehende Mütter und Väter, die mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Um jungen Menschen den Start in eine selbstbestimmte und unabhängige Zukunft zu erleichtern, fällt diese Kostenheranziehung in Zukunft weg.

**Zu Punkten 3 und 4 der Richtlinie:**

Bisher sah die Richtlinie vor, dass zweckgleiche Leistungen in Form von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld in voller Höhe an das Amt für Jugend und Soziales übergeleitet wurde.

Durch die Gesetzesänderung sind das Ausbildungsgeld und die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich Leistungen, die als Einkommen anzusehen sind. Auf Ausbildungsgeld wird ein Festbetragsfreibetrag in Höhe von 126,00 € und auf Berufsausbildungsbeihilfe ein Festbetragsfreibetrag in Höhe von 109,00 € gewährt.

	monatlich	jährlich
Kostenbeitrag (KOB)	Ca. 1900,00 Euro	Ca. 23.000,00 Euro
Ausbildungsgeld (ABG)	Ca. 900,00 Euro	Ca. 11.000,00 Euro
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ca. 1000,00Euro	Ca. 12.000,00 Euro
<b>Gesamt</b>		<b>ca. 46.000,00 EUR</b>

**Pflegesätze FBB / Sonderbedarf**

Es ist präzisiert worden, dass die Krankenhilfe bereits in den Sonderbedarfen enthalten ist.

**Sonderpflege**

Der Landkreis Aurich kommt diesem Auftrag nach, indem es mit den fünf verschiedenen Familienpflegeformen ein entsprechendes Angebot bereithält. Das bisherige Konzept der Sonderpflege bildet jedoch den aktuellen Bedarf nicht mehr ab und soll daher wie folgt angepasst werden:

Pflegefamilien mit der notwendigen persönlichen Qualifikation wird über Fort- und Weiterbildungen der Weg in die Sonderpflege eröffnet, eine berufliche Qualifikation ist nicht mehr Grundvoraussetzung.

Das Sonderpflegegeld wird im Faktor „Kosten der Erziehung“ vom vierfachen auf den dreifachen Satz geändert. Bereits bestehende Unterbringungen in der Sonderpflege werden aufgrund des Besitzstands wie bisher vergütet.



<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag: <b>Abhängig vom Finanzvolumen</b>	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>09.02.2023</b>	<b>Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Richtlinie zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Anlage zur Richtlinie: Besitzstand

